

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Badischer Landtag, 1. Kammer - digitalisiert

Baden / Ständeversammlung

Karlsruhe, 1819 - 1918

48. Sitzung (25.01.1851)

urn:nbn:de:bsz:31-28968

Achtundvierzigste öffentliche Sitzung.

Karlsruhe, den 25. Januar 1851.

Gegenwärtig:

die bisher erschienenen Mitglieder, mit Ausnahme: Seiner Großherzoglichen Hoheit des Prinzen Friedrich von Baden, Seiner Großherzoglichen Hoheit des Herrn Markgrafen Wilhelm von Baden, Seiner Großherzoglichen Hoheit des Herrn Markgrafen Maximilian von Baden, des Freiherrn v. Andlaw, des Freiherrn v. Gemmingen und des Freiherrn v. Rüd. t.

Von Seite der Regierungskommission:

der Präsident des Finanzministeriums, Herr Staatsrath Regenauer und Herr Ministerialrath Prestinari.
Unter dem Voritze des ersten Vizepräsidenten, Seiner Durchlaucht des Herrn Fürsten zu Fürstenberg.

Das hohe Präsidium macht folgende Mittheilungen der zweiten Kammer bekannt:

- 1) den Gesetzesentwurf über die Rechtsverhältnisse der Civilstaatsdiener betreffend,
Beilage No. 242;
- 2) den mit Abänderungen angenommenen Gesetzesentwurf über das Vereins- und Versammlungsrecht betreffend,
Beilage No. 243;
- 3) das Budget des Großherzoglichen Kriegsministeriums für die Jahre 1850 und 1851 betreffend,
Beilage No. 244.

Diese Mittheilungen werden an die bestehenden Kommissionen verwiesen.

Dasselbe zeigt ferner an, daß die zweite Kammer den Gesetzesentwurf über Bewässerungs- und Entwässerungsanlagen nach der Fassung der ersten Kammer angenommen habe.

Von dem Sekretariate wird der Einlauf einer Anzahl Exemplare: „Auszug aus dem Rechenschaftsbericht der Centralstelle des landwirthschaftlichen Vereins“ zur Vertheilung an die Mitglieder angezeigt.

Die Tagesordnung führt zur Berathung des Kommissionsberichtes des Abg. Lauer über den Gesetzesentwurf wegen eines Anlehens.

Da im Allgemeinen keine Erinnerung erfolgt, so wird zur Diskussion der einzelnen Artikel übergegangen.

Verhandl. d. I. Kammer 1850 18 Prot.-Heft.

Die Art. 1 bis incl. 19

werden ohne Bemerkung dem Kommissionsantrage gemäß unverändert angenommen.

Bei Art. 20

schlägt Hofgerichtspräsident Obkircher folgende andere Fassung vor:

„Wird jedoch nach Lage der Umstände die Begebung des Anlehens an Unternehmer nicht für angemessen erachtet, so ist mit Umgehung des in den Art. 10 bis 19 bezeichneten Verfahrens die Amortisationskasse ermächtigt, unter Aufsicht und Leitung des Finanzministeriums 5prozentige Obligationen nach Maßgabe der Art. 2 bis 9 bis zu den im Art. 1 bestimmten Beträge zu verkaufen.“

Da dieser Vorschlag nicht unterstützt wird, so beschließt die Kammer die unveränderte Annahme des Art. 20 dem Kommissionsantrage gemäß; desgleichen die des

Art. 21,

bei welchem Nichts bemerkt wird.

Der von der Kommission gestellte Antrag:

„Die hohe Kammer möge den Wunsch zu Protokoll aussprechen, daß die Großherzogliche Regierung auf die beabsichtigte Maßregel der Bestimmung einer Tilgungsquote für die 3½prozentigen Rentenscheine nicht verzichte, vielmehr dieselbe bei dem künftigen Budget berücksichtige“ —

wird von der Kammer angenommen.

Bei der hierauf folgenden Abstimmung durch namentlichen Aufruf ergibt sich die unveränderte Annahme des Gesetzesentwurfes in der Fassung, in welcher derselbe an die hohe Kammer gelangte.

Somit wird die Sitzung geschlossen.

Zur Beurkundung
die Sekretäre:
Karl Frhr. v. Göler.
F. v. Kettner.

Neunundvierzigste öffentliche Sitzung.

Karlsruhe, den 29. Januar 1851.

Gegenwärtig:

die bisher erschienenen Mitglieder, mit Ausnahme: Seiner Großherzoglichen Hoheit des Prinzen Friedrich von Baden, Seiner Großherzoglichen Hoheit des Herrn Markgrafen Wilhelm von Baden, Seiner Großherzoglichen Hoheit des Herrn Markgrafen Maximilian von Baden, des Freiherrn v. Andlaw und des Herrn Geheimen Rathes v. Hirscher.

Von Seite der Regierungskommission:

Herr Staatsrath v. Stengel und Herr Geheimer Referendar Weizel.

Unter dem Vorsitze des dritten Vizepräsidenten, Freiherrn v. Rink.

Das hohe Präsidium macht nachstehende neue Eingaben bekannt:

- 1) eine Mittheilung der zweiten Kammer, enthaltend die Zustimmungsadresse zu dem zwischen der Großherzoglich Badischen und Königlich Württembergischen Regierung unter dem 4. Dezember 1850 abgeschlossenen Staatsvertrage über die Verbindung der beiderseitigen Eisenbahnen,
Beilage No. 245;
- 2) desgleichen, die Nachträge zum ordentlichen und außerordentlichen Budget des Großherzoglichen Justizministeriums für 1851 betreffend,
Beilage No. 246;
- 3) Neun gleichlautende Petitionen aus dem Amtsbezirke Billingen und zwar der Gemeinden Billingen, Dauchingen, Dürnheim, Klengen, Mönchweiler, Oberfirnach, Stockburg, Unterfirnach und Böhren-

bach, wegen Ausführung einer Eisenbahn von Diefenburg durch das Rinzigthal an den Bodensee,
Beilage No. 247 (ungedruckt).

Der Gegenstand No. 1 wird an die bereits hiefür gewählte Kommission, No. 2 an die Budgetkommission und No. 3 an die Petitionskommission verwiesen.

Freiherr K. v. Gemmingen übergibt eine Petition des Johann Maurer, Bürger in Buchen, Entschädigung für aufgehobene Bannrechte betreffend,

Beilage No. 248 (ungedruckt).

Diese Eingabe wird der Petitionskommission überwiesen.

Die Tagesordnung führt zur Diskussion des von Hofrath Jöpsfl erstatteten zweiten Kommissionsberichtes über den Gesetzesentwurf, das Vereins- und Versammlungsrecht betreffend,

Beilage No. 249.